
S 14 KR 55/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KR 55/02
Datum	07.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 235/03
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Mit seiner Klage begehrt der Kläger von der Beklagten die Neuversorgung mit einem behindertengerechten Dreirad.

Der am 00.00.0000 geborene Kläger leidet an geistiger Minderbegabung bei frühkindlichem Hirnschaden sowie einer schweren Hüftdysplasie, Fußdeformität und rechtsseitiger Beinverkürzung mit hieraus resultierender schwerer Gangbehinderung. Von der Beklagten ist er insoweit mit einem Aktivrollstuhl bzw. seit September 1991 mit einem behindertengerechten Dreirad versorgt.

Gestützt auf eine ärztliche Bescheinigung von Dr. H, Arzt für Allgemeinmedizin in I (vom 25.08.2001), beantragte der Kläger wegen irreparablen Zustand des vorhandenen Dreirades die Übernahme der Kosten für eine Neuanschaffung; Dr.

H wies dabei darauf hin, daß zur Fortbewegung und Sicherstellung äußerh uslicher Sozialkontakte der Kl ger auf die Benutzung des Rades angewiesen sei.

Mit Bescheid vom 20.02.2002 lehnte die Beklagte die beantragte Kosten bernahme mit der Begr ndung ab, behindertengerechte Dreir der unterfielen nur bei Kindern mit neuromuskul ren Erkrankungen der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung. Hiergegen erhob der Kl ger am 05.03.2002 Widerspruch mit der Begr ndung, ohne Benutzung des Dreirades nur k rzeste Strecken m hsam und unter Schmerzen zur cklegen zu k nnen und somit gezwungen zu sein, viele seiner Aktivit ten zu unterlassen; alternativ drohe auch die Notwendigkeit der Benutzung eines motorbetriebenen Rollstuhles. Widerspruchsunterst tzend verwies er auf eine neuerliche  rztliche Bescheinigung von Dr. H (vom 23.02.2002) sowie seines behandelnden Orthop den Dr. N, H (vom 15.05.2002), welcher ebenfalls die Versorgung zum Erhalt seiner Mobilit t bef wortete, im  brigen darauf hinwies, dass durch regelm ssige Mobilisierung des H ftgelenkes ohne Belastung eine sonst baldig drohende Operation weiter hinausgez gert w rde. Die Beklagte holte hierauf von Dr. O-C, Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK) Westfalen-Lippe, ein sozialmedizinisches Gutachten (vom 06.06.2002) ein, welche darauf hinwies, dass nachgesuchte behindertengerechte Dreirad sei jedenfalls bei Erwachsenen kein anerkanntes Hilfsmittel zur Verbesserung der Mobilit t; im  brigen k me beim Kl ger Heilmittelanwendung in Betracht; diesbez glich hatte bereits Dr. N, MDK Westfalen-Lippe, in einem fr heren sozialmedizinischen Gutachten vom 22.02.2002 zum Erhalt und zur F rderung der Mobilit t des Kl gers bzw. einer eventuellen Operation vorzubeugen, eine intensive dauerhafte krankengymnastische  bungsbehandlung bef wortet, welche auch im Rahmen einer Langfristverordnung erfolgen k nne. Dementsprechend wurde dem Kl ger nachfolgend Krankengymnastik au erhalb des Regelfalles verordnet und bewilligt. Mit Widerspruchsbescheid vom 02.09.2002 wies die Beklagte den Widerspruch mit der Begr ndung zur ck, Mobilit tshilfen wie die nachgesuchte kommen nur f r Kinder und Jugendliche zur F rderung deren Entwicklung in Betracht; f r Erwachsene st nden unter Therapieaspekten wirtschaftlichere Behandlungsma nahmen zur Verf gung; auch eingeschr nkte Mobilit t k nne ein Bed rfnis nach Unterst tzung der Fortbewegung  ber l ngere Wegstrecken sowie einer schnelleren Fortbewegung die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung nicht begr nden.

Hiergegen richtet sich die am 19.09.2002 erhobene Klage, mit welcher der Kl ger sein Begehren weiter verfolgt. Klageunterst tzend beruft er sich auf die Stellungnahmen seiner seinen Antrag bef wortenden  rzte und weist darauf hin, dass im Falle der Nichtversorgung eine Versteifung der H fte mit Notwendigkeit anschließender Operation drohe. Neben dem Aspekt der F rderung der Mobilit t diene somit das behindertengerechte Dreirad der Sicherung des Erfolges seiner Krankenbehandlung;  ber ein diesen Zweck ansonsten erf llendes Trainingsger t verf ge er nicht. Auch sei das Dreirad unter dem Aspekt der Reduzierung t glicher krankengymnastischer Ma nahmen bzw. Wegfall von Krankentransporten zu derartigen Ma nahmen die

kostengünstigere Möglichkeit.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 20.02.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.09.2002 zu verurteilen, ihn mit einem Therapie-Dreirad zu versorgen, hilfsweise durch Einholung eines Gutachtens von Amts wegen Beweis über die Frage der Notwendigkeit einer derartigen Versorgung zu erheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht zunächst die Ausführungen ihres Widerspruchsbescheides zum Gegenstand ihrer Klageerwiderng und vertritt die Auffassung, vorrangig komme für den Kläger Heilmittelanwendung zur Vermeidung der Verschlimmerung der Erkrankung bzw. Sicherung des Behandlungserfolges in Betracht. Im übrigen sei der angestrebte therapeutische Erfolg durch andere, als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens anzusehende, nicht in die Leistungspflicht der Krankenversicherung fallende Geräte günstiger zu erreichen, was einen Leistungsanspruch ebenfalls ausschliesse. Auch der verständliche Wunsch nach Mobilität begründe keine Leistungspflicht, da sich diese lediglich auf Gestellung solcher Mittel erstrecke, deren Einsatz zur Lebensbetätigung im Rahmen der allgemeinen Grundbedürfnisse benötigt würden; dabei seien die zu den Grundbedürfnissen zählenden körperlichen Grundfunktionen im Sinne eines Basisausgleichs und nicht im Sinne unbegrenzter Mobilitätsmöglichkeiten eines Gesunden zu verstehen, so dass hinsichtlich der Bewegungsfreiheit als Grundbedürfnis auf diejenigen Entfernungen abzustellen sei, die ein Gesunder üblicherweise zurücklege.

Wegen der sonstigen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der den Kläger betreffenden Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Dieser war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Versorgung mit dem von ihm begehrten behindertengerechten Dreirad zu. Von daher ist er durch den ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 20.02.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.09.2002 nicht beschwert ([§ 54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 des 5. Buches des Sozialgesetzbuches -SGB V- haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände

des t nglichen Lebens anzusehen sind. Bei dem streitigen behindertengerechten Dreirad handelt es sich insoweit nicht um einen Gebrauchsgegenstand des t nglichen Lebens, weil es speziell f r die Bed rfnisse behinderter Menschen konstruiert worden ist und nur von Behinderten eingesetzt wird (BSG SozR 3 â  2500 Â§ 33 Nr. 33).

Das Dreirad ist jedoch nicht erforderlich zum Ausgleich der beim Kl ger bestehenden Behinderungen. Nach st ndiger h chstrichterlicher Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) f llt insoweit die Erm glichung des Fahrradfahrens f r einen behinderten Menschen grunds tzlich nicht in die Leistungspflicht, da der gesetzlichen Krankenversicherung allein die medizinische Rehabilitation obliegt, d. h. die m glichst weitgehende Wiederherstellung der Gesundheit, um ein selbst ndiges Leben f hren und die Anforderungen des Alltags meistern zu k nnen. Eine dar ber hinausgehende berufliche oder soziale Rehabilitation, welche auch die Versorgung mit einem Hilfsmittel umfassen kann, ist hingegen Aufgabe anderer Sozialleistungssysteme (BSG SozR 3 â  2500 Â§ 33 Nr. 32). Die F rderung der Selbstbestimmung des behinderten Menschen und seiner gleichberechtigten Teilhabe an Leben in der Gemeinschaft durch Versorgung mit Hilfsmitteln begr ndet nur dann die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie die Auswirkungen der Behinderung nicht nur in einem bestimmten Lebensbereich (Beruf/Gesellschaft/Freizeit), sondern im gesamten t nglichen Leben (allgemein) beseitigt oder mildert und damit ein Grundbed rfnis des t nglichen Lebens betrifft (BSG SozR 3 â  2500 Â§ 33 Nr. 5, 27, 29 und 32). Zu den derartigen Grundbed rfnissen geh ren dabei neben allgemeinen Verrichtungen des t nglichen Lebens wie Gehen, Stehen, Sehen, H ren, Nahrungsaufnahme, K rperpflege etc. auch die Erschlie ung eines gewissen k rperlichen und geistigen Freiraumes zur Aufnahme von Informationen und Kommunikation mit anderen. Ist insoweit die F higkeit des Gehens, Laufens, Stehens durch eine Behinderung beeintr chtigt, richtet sich die Notwendigkeit eines Hilfsmittels in erster Linie danach, ob dadurch der Bewegungsradius in dem Umfang erweitert wird, den ein Gesunder  blicherweise noch zu Fu  erreicht; zutreffend weist dabei die Beklagte darauf hin, dass die zu den Grundbed rfnissen z hlenden k rperlichen Grundfunktionen im Sinne eines Basisausgleichs und nicht im Sinne unbegrenzter Mobilit tsm glichkeiten eines Gesunden zu verstehen sind, so dass bei Bestimmung der Bewegungsfreiheit als Grundbed rfnis auf diejenigen Entfernungen abzustellen ist, welche ein Gesunder  blicherweise zu Fu  zur cklegt (BSG SozR 3 â  2500 Â§ 33 Nr. 7; Urteil vom 16.09.1999 â  Az. [B 3 KR 8/98 R](#) â  und Urteil vom 23.07.2002 â  Az. [B 3 KR 3/02 R](#) -). Dient insoweit ein behindertengerechtes Fahrzeug dem Zweck, einen gr  eren Radius als Fu g nger zu erreichen, so ist es grunds tzlich nicht im Sinne des [Â§ 33 Abs. 1 SGB V](#) erforderlich. Ausnahmen sind nach st ndiger Rechtsprechung des BSG dann zu machen, wenn das Fahrzeug ein weitergehendes Grundbed rfnis deckt. Derartige Umst nde hat das Gericht bei behinderten Kindern und Jugendlichen angenommen, wobei sich hier die Notwendigkeit der Hilfsmittelversorgung nicht aus der quantitativen Erweiterung des Bewegungsradius, sondern aus dem Gesichtspunkt der Integration des behinderten Kindes/Jugendlichen in das Lebensumfeld nichtbehinderter Gleichaltriger ergab. Ebenso gefestigte Rechtsprechung ist jedoch, dass diese Argumentation auf

Erwachsene nicht anwendbar ist und insoweit die Versorgung eines solchen mit einem Therapie-Dreirad oder z. B. einem sog. Rollstuhl-Bike nicht zu den von der gesetzlichen Krankenkasse geschuldeten Leistungen gehört, weil das GerÄxt für Erwachsene kein Hilfsmittel im Sinne des [Â§ 33 SGB V](#), jedenfalls unter dem dargelegten Aspekt des Behindertenausgleichs und der Befriedigung der Grundbedürfnisse (BSG in SozR 3 - 2500 - Â§ 33 Nr. 31), ist.

Das nachgesuchte behindertengerechte Dreirad ist zum weiteren auch nicht unter therapeutischen Aspekten erforderlich, um nämlich den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern. Zwar konstatiert sowohl der MDK in seinem Gutachten vom 22.02.2002 deckungsgleich mit dem behandelnden Orthopäden Dr. N, daß die Erhaltung und Förderung der Mobilität, auch unter dem Aspekt, eine eventuell drohende Operation der Hüfte infolge von Versteifung vorzubeugen, notwendig ist. Dies ist jedoch nicht ausreichend, da bei derartigen therapeutischen Effekten und auch nur Nebeneffekten das BSG nur dann eine Leistungspflicht angenommen hat (Urteil vom 30.01.2001 - B 3 KR 6/00 R -), wenn zum einen ein vergleichbarer therapeutischer Erfolg weder durch ärztliche noch krankengymnastische Behandlungsmaßnahmen, noch zum anderen durch ein anderes, als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens anzusehendes GerÄxt, hinsichtlich dessen gemäß [Â§ 33 Abs. 1 SGB V](#) keine Leistungspflicht besteht, zu erreichen wäre. Im vorliegenden Fall kann insoweit dahinstehen, ob der gleiche Bewegungs- und Förderungseffekt durch Benutzung des behindertengerechten Dreirades auch durch intensive krankengymnastische Übungsbehandlungen -solche sind dem Kläger seit Februar 2002 als Langfristverordnung außerhalb des Regelfalles bewilligt worden- erzielt werden kann, da unzweifelhaft der gewünschte Effekt durch ein Heimfahrrad (Heimtrainer) in gleichem Maße zu erreichen wäre; dem Gericht sind insoweit keine Gründe ersichtlich, aus welchen einem solchen Gebrauchsgegenstand zur Bewegungsförderung ein geringerer therapeutischer Effekt zukommen sollte, zumal mit einem solchen Gebrauchsgegenstand die individuelle Belastung des Klägers infolge Unabhängigkeit und anderer Umgebungseinflüsse besser berücksichtigt werden könnte. Dass der Kläger nicht in der Lage ist, sich ein derartiges, unzweifelhaft als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens anzusehendes GerÄxt -es ist nämlich nicht speziell für die Bedürfnisse von behinderten Menschen konzipiert und wird auch in einer Vielzahl von nichtbehinderten Menschen eingesetzt- aus finanziellen Gründen nicht zu beschaffen, ist insoweit irrelevant.

Die Klage war daher abzuweisen.

Unabhängig von obigen Ausführungen will das Gericht nicht verhehlen, dass unter Berücksichtigung der im Rahmen der mündlichen Verhandlung sowie der vorbereitenden Schriftsätze dargelegten Kostenaspekte, nämlich dass durch den Einsatz des behindertengerechten Dreirades es zum einen ermöglicht wird, die ansonsten notwendigen krankengymnastischen, kontinuierlichen Bewegungsübungen zu minimieren, zum anderen Krankentransport- und Fahrtkosten zur Behandlungsstätte wegfallen, es angebracht und sinnvoll erscheint, dass die Beteiligten einvernehmlich nach einer möglichst dem Anliegen des Klägers weitgehend rechnungstragenden Lösung suchen, um die

Solidargemeinschaft der Versicherten von Mehrkosten zu entlasten.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 21.01.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024